



Verstärkter Opferschutz in EU-Regeln zur Kfz-Haftpflichtversicherung

Vollumfängliche Entschädigung für Opfer von Unfällen mit Kraftfahrzeugen auch bei Insolvenz des Versicherers

Die Europäische Kommission unterbreitete am 24.05.2018 einen Vorschlag zur Verschärfung der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie (COM (2018) 336).

Die erste EU-Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wurde 1972 mit dem Ziel verabschiedet, die Opfer von Kraftfahrzeugunfällen zu schützen und den freien Verkehr von Kraftfahrzeugen zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen. Im Laufe der Jahre wurde der Schutz der EU-Bürger durch fünf weitere Kfz-Richtlinien schrittweise gestärkt. Sie wurden im Jahr 2009 in einer einzigen EU-[Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie](#) (Richtlinie 2009/103/EG) konsolidiert. Diese konsolidierte Richtlinie soll nunmehr teilweise abgeändert werden.

Konkret sind folgende Änderungen vorgesehen:

Insolvenz des Versicherers: Ist der Versicherer des Fahrzeugs, das einen Unfall verschuldet hat, zahlungsunfähig, so sollen die Opfer in im Wohnsitzmitgliedstaat rasch und vollständig entschädigt werden. Kommt dabei eine grenzüberschreitend Komponente zum Tragen, so soll die letztendliche finanzielle Verantwortung eine Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat des Hauptsitzes des Versicherers tragen.

Bescheinigungen des Schadenverlaufs: Die Versicherer sollen Bescheinigungen des Schadenverlaufs, die ein Versicherer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt hat, genauso behandeln wie im Inland ausgestellte Bescheinigungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger, die eine Versicherung im Ausland erwerben, die

gleichen günstigeren Versicherungsprämien in Anspruch nehmen können wie inländische Verbraucher.

Fahren ohne Versicherungsschutz: Die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Fahrens ohne Versicherungsschutz sollen gestärkt werden.

Mindestdeckungssummen: EU-Bürger sollen bei Reisen in der EU überall den gleichen Mindestschutz genießen. Da die Mindestdeckungssummen derzeit in den Mitgliedstaaten leicht voneinander abweichen, sollen mit dem Vorschlag einheitliche Mindestschutzniveaus für Personen- und Sachschäden in der gesamten EU festgelegt.

Anwendungsbereich: Zur Verbesserung der Rechtssicherheit soll die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in die Richtlinie aufgenommen werden. Unter anderem wird klargestellt, dass Unfälle, die bei der gewöhnlichen Verwendung eines Fahrzeugs als Transportmittel, einschließlich seiner Verwendung auf privaten Grundstücken verursacht werden, weiterhin in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung (de)
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-3731_de.htm

Revision der Richtlinie zur Kfz-Haftpflichtversicherung (KOM (2018) 336) (en)
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-336_en